

Vorschriften und Richtlinien für das Berufspraktikum des Masterstudienganges Lebensmitteltechnologie der Fakultät III

- beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät III -

1 Allgemeines

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie ist die Praktikumsobfrau bzw. der Praktikumsobmann, die/der vom Fakultätsrat gewählt wird, zuständig. Dies betrifft unter anderem Anerkennung, Erleichterung und Befreiung.

Praktikumsobfrau: Professor Dr.-Ing. Cornelia Rauh
Postadresse: Fachgebiet für Lebensmittelbiotechnologie und -prozessechnik
Königin-Luise-Str. 22, 14195 Berlin
Telefon: (030) 314 71250
Fax: (030) 832 7663
e-mail: cornelia.rauh@tu-berlin.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

2 Ziele des Berufspraktikums

Die berufspraktische Ausbildung soll dazu dienen, die Motivation für eine praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung an der Universität zu stärken und bietet die Gelegenheit, während der Ausbildung praktische Grundlagen für die theoretische Erarbeitung von Wissen und Methoden zu gewinnen. Eine besondere Bedeutung kommt der soziologischen Seite des Praktikums zu. Die oder der Studierende hat in dieser Zeit die Gelegenheit, Denken, Arbeits- und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Industriebetrieb oder in einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung in Zusammenarbeit mit einem Industriebetrieb im Bereich der Lebensmitteltechnologie kennen zu lernen. Weitere Lernziele bestehen in der eigenständigen Suche eines Praktikumsplatzes, dem Verfassen einer Bewerbung sowie dem Reflektieren der Tätigkeiten und anschließender schriftlicher Darstellung in einem Bericht.

3 Umfang und Gliederung des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfasst insgesamt **mindestens 10 Wochen**. Es wird empfohlen, das Praktikum vor Beginn der Masterarbeit zu absolvieren. Es werden für das Berufspraktikum 12 ECTS vergeben. Das Berufspraktikum ist ein in sich abgeschlossenes Modul. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sowohl das Interdisziplinäre Fachpraktikum als auch die Anfertigung der Masterarbeit in derselben betrieblichen Umgebung erbracht werden kann. Für diese Fälle dürfen die während des Berufspraktikums erarbeiteten/gewonnenen Daten und Ergebnisse nicht in die Masterarbeit einfließen und sind somit nicht für die Masterarbeit verwendbar.

4 Inhalt des Berufspraktikums

Es sollen **mindestens 10 Wochen**, nach Möglichkeit zusammenhängend, in Betrieben, Instituten oder Forschungseinrichtungen vorrangig in den Fachrichtungen Lebensmitteltechnologie und Ingenieurwissenschaften absolviert werden. Wenn das Berufspraktikum in einem Institut oder einer Forschungseinrichtung durchgeführt wird, ist darauf zu achten, dass die Tätigkeiten bzw. Projekte in Zusammenarbeit mit einem Industriebetrieb der Lebensmitteltechnologie durchgeführt werden müssen.

Um sicher zu stellen, dass das Praktikum anerkannt wird, sollte eine vorherige Absprache zum Projektcharakter mit der Praktikumsobfrau bzw. dem Praktikumsobmann erfolgen.

Es sollte, wenn möglich, eine andere Branche oder ein anderer Betrieb als im Grund- bzw. Fachpraktikum des Bachelor-Studienganges gewählt werden. Im Berufspraktikum soll die Arbeitswelt

in Industrie und Forschungseinrichtungen aus der Ingenieursperspektive kennen gelernt und die an der Universität erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse im praxisnahen Umfeld angewendet werden. Das Berufspraktikum dient ebenfalls der beruflichen Orientierung (z.B. Spezialisierung, Vertiefung etc.). Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll dabei in einem oder mehreren der folgenden Bereiche tätig sein:

- Planung, Projektierung
- Anlagenkonstruktion und -auslegung
- Forschung, Entwicklung, Betrieb von Anlagen, Instandhaltung und Optimierung
- Analyse und Optimierung von Arbeitsabläufen, Erstellung von QM relevanten Dokumentationen
- Disposition, Arbeitsvorbereitung, betriebliche Logistik
- Modellierung, Simulation, Automatisierungstechnik
- Qualitätssicherung, Betriebskontrolle

5 Ausbildungsbetriebe

Als Ausbildungsbetriebe sind alle nationalen und internationalen Unternehmen sowie universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit einem Industriebetrieb im Bereich der Lebensmitteltechnologie, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, zugelassen. Für das Berufspraktikum existieren u.a. Aushänge in den Fachgebieten und in der studentischen Studienfachberatung. Bei Problemen halten die Studierenden bitte persönlich Rücksprache mit der Praktikumsobfrau bzw. dem Praktikumsobmann.

5.1 Bewerbung

Die Bewerbung um eine Praktikumsstelle wird grundsätzlich von der bzw. dem Studierenden selbst durchgeführt. Das zuständige Arbeitsamt (z.T. auch die zuständige Industrie- und Handelskammer) weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für das Praktikum nach. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

5.2 Praktikumsvertrag

Zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten wird ein Ausbildungsvertrag auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen (meist Industrie- und Handelskammer) genehmigten Vertragsmusters geschlossen. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt. Bei Fragen halten die Studierenden bitte persönlich Rücksprache mit der allgemeinen oder studentischen Studienfachberatung bzw. der Praktikumsobfrau bzw. dem Praktikumsobmann.

5.3 Versicherungspflicht

Krankenversicherungspflicht besteht gemäß § 165 und § 172 RVO nicht. Ist kein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet, kann nach § 176 RVO ein Beitritt in die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Krankenversicherung erfolgen. Praktikantinnen und Praktikanten, die als ordentliche Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, genießen Versicherungsschutz im Allgemeinen durch die Studentische Krankenversorgung. Ebenso unterliegen Praktikantinnen und Praktikanten nach § 1228, Abs. 1, Nr. 3 RVO nicht der Invaliden- und Arbeitslosenversicherungspflicht, wenn sie als ordentliche Studierende eingeschrieben sind. Während der praktischen Ausbildung, die vor dem Studium abgeleistet wird, muss demnach die Invaliden- und Arbeitslosenversicherung bezahlt werden. Gegen Arbeitsunfälle sind Praktikantinnen und Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert.

5.4 Entgelt

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird.

5.5 Praktikumsbescheinigung

Bei Beendigung ihrer bzw. seiner Tätigkeit erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant eine Praktikumsbescheinigung, in der neben Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer und die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit Ihrer Dauer verzeichnet sind. Außerdem müssen Fehltag infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sein.

5.6 Berichterstattung über die Tätigkeit

Über das Berufspraktikum ist ein Bericht anzufertigen, in dem Beobachtungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten aufgeführt sind. Dieser Bericht soll in einem angemessenen Rahmen die Tätigkeiten des mind. 10 wöchigen Fachpraktikums dokumentieren. Sofern im Ausbildungsbetrieb eine ausführliche Berichterstattung erwünscht ist, wird diese sowohl in deutscher als auch in englischer Anfertigung anerkannt.

5.7 Anerkennung

Für die Anerkennung des Berufspraktikums sind der Praktikumsobfrau bzw. dem Praktikumsobmann Praktikumsbescheinigung(en) und Praktikumsbericht(e) vorzulegen. Die Zahl der anerkannten Wochen wird auf dem jeweiligen Bescheinigungsoriginal vermerkt. Sind die Gesamtzeiten des Berufspraktikums erbracht, wird von der Praktikumsobfrau bzw. dem Praktikumsobmann eine Bescheinigung ausgestellt.

5.8 Erleichterungen und Befreiung

Studierende, die aufgrund einer anerkannten körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, das Berufspraktikum in der vorgesehenen Art zu erbringen, kann die Praktikumsobfrau bzw. der Praktikumsobmann Erleichterungen einräumen. Bei besonders schweren Behinderungen können die Studierenden auf Antrag auch vom Praktikum befreit werden.

5.9 Ausnahmen

Die Praktikumsobfrau oder der Praktikumsobmann kann Abweichungen von den gewünschten Ausbildungsinhalten gemäß Abschnitt 4 zulassen. Die Ersatzleistungen müssen aber einen Zusammenhang zum Studium der Lebensmitteltechnologie erkennen lassen.

6 Anerkennung anderweitig erbrachter Tätigkeiten

6.1 Praktikum im Ausland

Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den vorstehenden Richtlinien entspricht und eine Bescheinigung und ein Bericht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Andernfalls kann eine Übersetzung gefordert werden. Eine vorherige Rücksprache mit der Praktikumsobfrau bzw. dem Praktikumsobmann wird dringend empfohlen.

6.2 Berufstätigkeit als Lebensmitteltechnologin bzw. Lebensmitteltechnologe in der Industrie mit Abschluss Bachelor

Eine Berufstätigkeit nach Abschluss des Bachelors in der Industrie der Lebensmitteltechnologie kann als Interdisziplinäres Fachpraktikum anerkannt werden.

6.3 Werkstudierendenzzeit

Die Werkstudierendenzzeit in Betrieben, in denen vorrangig die Fachrichtungen Lebensmitteltechnologie und Ingenieurwissenschaften absolviert werden, wird als Interdisziplinäres Fachpraktikum anerkannt, sofern die unter Punkt 4 aufgeführten Tätigkeitsfelder eingehalten werden und entsprechende Bescheinigungen und Berichte vorgelegt werden.

6.4 Arbeit in Universitätsinstituten

Arbeiten in Universitätsinstituten im Bereich der Lebensmitteltechnologie können als Interdisziplinäres Fachpraktikum anerkannt werden, wenn die Arbeiten in Zusammenarbeit mit einem Industriebetrieb im Bereich der Lebensmitteltechnologie durchgeführt wurden. Während des Berufspraktikums erarbeitet/ gewonnene Daten und Ergebnisse dürfen nicht in die Masterarbeit einfließen/ sind nicht für die Masterarbeit verwendbar.

6.5 Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit

Arbeiten, die im Rahmen der Masterarbeit erbracht werden, können nicht als Interdisziplinäres Fachpraktikum anerkannt werden.

6.6 Weitere vergleichbare Tätigkeiten

Weitere vergleichbare, technische Ausbildungen oder Praktika (die beispielsweise im Rahmen eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres erfolgt sind) können nicht als Interdisziplinäres Fachpraktikum anerkannt werden.